

Transfer Pricing around the Globe

Hot Topics auf einen Blick

Martin Hummer / Christoph Zeintl

Was hat sich in den letzten Wochen weltweit im Transfer Pricing getan? – „*Transfer Pricing around the Globe*“ wirft einen Blick über die Grenze(n) und bietet einen kurzen, kompakten Überblick der wesentlichen Entwicklungen.

Österreich: Neue Verrechnungspreisrichtlinien 2020 in Begutachtung

Mit dem Update der in Begutachtung befindlichen VPR 2020 (VPR 2020 – Begutachtungsentwurf) werden die seit 2010 eingetretene Änderungen im Bereich der Auslegung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf OECD-Ebene – insbesondere im Rahmen des BEPS-Projekts – berücksichtigt. Die neuen VPR 2020 bieten Hilfe bei der Auslegung des innerstaatlichen und abkommensrechtlichen Fremdvergleichsgrundsatzes, sollen dessen einheitliche Anwendung sicherstellen und sind ein Nachschlagewerk für den Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung. Die VPR 2020 sind wie bisher gegliedert:

- internationale Konzernstrukturen;
- multilaterale Betriebsstättenstrukturen;
- Dokumentations- und Meldepflichten;
- Abgabenbehördliche Verrechnungspreisprüfung;
- Anhang.

Die VPR 2020 widmen auch der Betriebsstättenbesteuerung ein sehr großes Kapitel. Darin kommt zum Ausdruck, dass das BMF die Rechtsansicht vertritt, dass auch die Ergebnisabgrenzung zwischen Stammhaus und seinen Betriebsstätten dem für rechtlich selbständige verbundene Unternehmen geschaffenen Fremdverhaltensgrundsatz folgt, allerdings mit gewissen Abweichungen („*AOA light*“). Die finale Fassung bleibt noch abzuwarten.

Österreich: BFG-Entscheidung zu konzerninternen Darlehenszinsen

Die vereinbarten Bedingungen zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer müssen bei konzerninternen Darlehen dem Fremdüblichkeitsgrundsatz entsprechen. Im BFG-Erkenntnis vom 23. 1. 2020, RV/5101346/2019, wurde entschieden, dass der Zinssatz, den in diesem konkreten Fall eine Bank für ein ansonsten vergleichbares Darlehen an einen fremden Dritten verrechnet hat, als „*Fremdvergleichszinssatz*“ zwischen verbundenen Unternehmen ohne weitere Risikoanpassungen heranzuziehen ist.

Eine österreichische GmbH hatte ein Darlehen an ihre rumänische Tochtergesellschaft gegeben. Die österreichische Betriebsprüfung kam zur Auffassung, dass der angewandte Darlehens-

zinssatz für die Jahre 2014 bis 2016 nicht fremdüblich sei, und nahm eine Anpassung des Zinssatzes für die Jahre 2015 und 2016 auf 3 % vor. Der Zinssatz für das Jahr 2014 blieb indessen unverändert bei 5,5 %. Die GmbH sah für das Jahr 2014 ebenfalls einen Zinssatz iHv 3 % als angemessen an und reichte dahingehend Beschwerde ein. Das BFG sah es unter den gegebenen Umständen als schlüssig an, einen Zinssatz von 4 % auf den Euribor als angemessenen Fremdvergleichszinssatz für das Jahr 2014 zu berücksichtigen. Dieser Zinssatz wurde nämlich von einem Kreditinstitut für ein vergleichbares Darlehen an eine andere Konzerngesellschaft, an welcher die GmbH eine indirekte Beteiligung hat, verrechnet. Nach Ansicht des BFG lassen sich in diesem konkreten Fall die zinserhöhenden (fehlende Besicherung) und die zinssenkenden (fehlende Gewinnmaximierung) Faktoren gegeneinander aufrechnen, sodass der Zinssatz von 4 % auf den Euribor unverändert auch für das konzerninterne Darlehen übernommen werden könne.

OECD: Leitfaden zum Transfer Pricing in der COVID-19-Krise

Die OECD hat am 18. 12. 2020 Leitlinien zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Verrechnungspreise veröffentlicht (*OECD Guidance on the transfer pricing implications of the COVID-19 pandemic*). Diese repräsentieren die übereinstimmende Ansicht der 137 Mitglieder der OECD/G20 und liefern die dringend benötigte Klarstellung und Unterstützung für Steuerzahler und Steuerverwaltungen, wenn sie die Anwendung der Verrechnungspreisregeln für den von COVID-19 betroffenen Zeitraum zu bewerten haben. Folgende vier Bereiche werden angesprochen:

- Vergleichbarkeitsanalyse;
- Verluste und Zuweisung von COVID-19-spezifischen Kosten;
- staatliche Hilfsprogramme;
- *advance pricing arrangements* (APAs).

Am 29. 1. 2021 wurde die BMF-Info zur DBA-Anwendung und Auslegung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zum zweiten Mal aktualisiert. Darin stellt das BMF ausdrücklich klar, dass die *OECD Guidance on the transfer pricing implications of the COVID-19 pandemic* vom 18. 12. 2020 auch in Österreich



Mag. Martin Hummer ist Senior Manager Tax und Head of Transfer Pricing bei ICON in Linz.



Christoph Zeintl ist Accountant Tax bei ICON in Linz.

als Auslegungshilfe für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes gilt und für alle konzerninternen Geschäftsvorfälle, die von der COVID-19-Pandemie betroffen sind, zur Anwendung kommt.

Ukraine: Neuer Geschäftszwecktest im ukrainischen Steuerrecht

Mit dem Gesetz 466-IX wurden umfassende Änderungen in das ukrainische Steuergesetzbuch, darunter die Umsetzung des dreistufigen BEPS-Berichtsstandards eingeführt. Daneben wurde die Definition des „*angemessenen wirtschaftli-*

chen Zwecks (Geschäftsziel)“ um die Erläuterung, was ein solches wirtschaftliches Ziel sein kann und welche Transaktionen als nicht „*angemessener wirtschaftlicher Zweck*“ gelten sollen, ergänzt. Nach diesem Gesetzentwurf soll die Anwendung des Geschäftszwecktests auf Transaktionen mit Waren, Arbeiten, Dienstleistungen und die Zahlung von Lizenzgebühren in kontrollierten Transaktionen mit verbundenen oder auch nicht verbundenen „*non-residents*“ erfolgen, die der TP-Kontrolle unterliegen. Wird der Geschäftszwecktest erfüllt, sind die Ausgaben steuerlich nicht abzugsfähig.